

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung;**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172). und der §§ 1,2,4,5, 6, 7,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2007 S. 2393), sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleitungen von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 11. Dezember 2014 folgende Gebührensatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der Abwasseranlagen, einschl. der Regenwasserbehandlungsanlagen und einer angemessenen Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals sowie der Beiträge an den Entsorgungsverband Saar zu 100 % gedeckt sind.

Die Abwasserabgabe, die unmittelbar von der Gemeinde Weiskirchen zu entrichten ist, wird ebenfalls in die nach Satz 1 näher bezeichnete öffentlich - rechtliche Gebühr eingerechnet.

Der landeseinheitliche Verbandsbeitrag an den Entsorgungsverband Saar (EVS) wird über die Gebühr für das Einleiten von Schmutz- und Regenwasser anteilig abgewälzt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentliche Abwasseranlage direkt oder indirekt angeschlossenen Grundstücke, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken mit zulässigen, abflusslosen Hauskläranlagen und Gruben sowie diejenigen Eigentümerinnen und Eigentümer derjenigen Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt. Gleiches gilt für die zur Nutzung dieser vorerwähnten Grundstücke dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Zeigen weder die /der bisherige, noch die / der neue Gebührenpflichtige den Rechtsübergang rechtzeitig an und erhält die Gemeinde auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Zahlungsabschnittes, in welchem die Gemeinde von dem Rechtsübergang Kenntnis erhalten hat, für die Gebühren.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlagen sowie Berechnungsgrundlagen**

1. Bemessungsgrundlagen sind:
  - 1.0. Die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen.
  - 1.1. Die einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen.
  - 1.2. Die Größe der bebauten und befestigten Fläche des Grundstücks, das direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage entwässert wird;
  - 1.3. Für das Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen des in abflusslosen Gruben, Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und gesammelten Abwassers, das weder direkt noch indirekt in die öffentliche Kläranlage entwässert wird, die Menge des abgefahrenen Schlammes bzw. Abwassers, welche nach tatsächlichem Aufwand gemäß § 8 dieser Satzung abgerechnet wird.
  
2. Berechnungsgrundlagen sind:
  - 2.1.0. Die Abwassergrundgebühr nach 1.0. wird für jeden Monat und jeden Hausanschluss erhoben und wird der Messeinrichtung zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr zugeordnet.
  - 2.1.1. Für die Gebühr nach 1.1 die Wassermengen, die sich aus den Messungen der Wassermesser des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergeben;
  - 2.1.2. Berechnungseinheit ist dabei 1 m<sup>3</sup> des auf ein Grundstück gelangenden bzw. dort gewonnenen Frisch- und Brauchwassers, abzüglich der nachweislich nicht den Abwasseranlagen zugeführten Wassermengen. Hierbei werden berücksichtigt:
    - 2.1.2.1. Für die Wassermenge aus der gemeindlichen Wasserversorgung die der Erhebung der Wasserbezugsgebühr zugrunde gelegte Wassermenge;
    - 2.1.2.2. Für die Wassermenge aus eigenen Gewinnungsanlagen diejenige, die durch die von der Gemeinde gelieferten und von der Gemeinde an vorbestimmter Stelle eingebauten Wassermesser ermittelt worden sind.

Die Kosten für die Lieferung, den Einbau und die Unterhaltung dieser Wassermesser sind von dem Gebührenpflichtigen nach tatsächlichem Aufwand zu übernehmen.

Für denjenigen Verwaltungsaufwand, der im Zusammenhang mit diesen Messeinrichtungen steht, erhebt die Gemeinde Weiskirchen einen Pauschalbetrag i. H. v. 2,00 € / monatlich.

Wassermesser müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Das Gesetz über das Mess - und Eichwesen (Eichgesetz) vom 25.07.2013 (BGBl.I S.2722) ist zu beachten.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, defekte Wassermesser zu finanziellen Lasten der Gebührenpflichtigen auszuwechseln, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass diese Wassermesser nicht mehr ordnungsgemäß anzeigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Kontrolle dieses Wassermessers zu gewährleisten.

Dies, um Zählerstände in Erfahrung zu bringen bzw. diesen Wassermesser auf die Funktionsfähigkeit hin einer Überprüfung zu unterziehen.

Zeigen sich derartige Funktionsstörungen am Wassermesser, die eine ordnungsgemäße Ermittlung der geförderten Wassermenge nicht möglich machen, so kann die Gemeinde die geförderte Wassermenge nach den Fördermengen berechnen, die vor und / oder nach der Funktionsstörung des Wassermessers gemessen wurden oder sich bei Ansatz der Pumpenleistung unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Pumpen während der Funktionsstörung errechnen.

Wurden die zugeführten Wassermengen, gleich aus welchen Gründen, nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.

2.1.2.3. Bei teilweiser Befreiung vom Benutzungszwang, die von den eingebauten Schmutzwassermessern angezeigten Wassermengen.

Soweit Gebührenpflichtigen teilweise Befreiung vom Benutzungszwang eingeräumt wurde, sind die den gemeindlichen Abwasseranlagen tatsächlich zugeleiteten Abwassermengen mittels Einbau von geeigneten Zähleinrichtungen zu erfassen, die von der Gemeinde zu finanziellen Lasten der Gebührenpflichtigen geliefert, eingebaut und unterhalten werden.

Bei Störungen dieser Zähler (Fehlmesung oder Stillstand) wird die den gemeindlichen Abwasseranlagen tatsächlich zugeleitete Schmutzwassermenge auf der Grundlage der Frischwassermenge, die während der Störung der Zähleinrichtung bezogen bzw. gefördert wurde, nach dem Verhältnis Frischwasser / Schmutzwasser berechnet, dass im Hinblick auf die vor / oder nach der Störung verzeichneten Messergebnisse als wahrscheinlich anzusehen ist.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Lieferung, dem Einbau und der Unterhaltung der Zähleinrichtung die Bestimmungen unter Punkt 2.1.2.2. dieser Satzung entsprechend.

2.1.3. Von dem einem Grundstück gemäß den vorstehenden Punkten 2.1.2.1. und 2.1.2.2. zugeführten Frisch- und Brauchwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Nutzungsgebühr nach § 3 Punkt 1.1. die Wassermenge abgesetzt, die nachweisbar nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen gelangt.

Die abzusetzenden Wassermengen sind durch von der Gemeinde zu finanziellen Lasten der Gebührenpflichtigen gelieferte, eingebaute und zu unterhaltende Wassermesseinrichtungen nachzuweisen.

Kann der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, ist die der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge nach Lage des Einzelfalles zu schätzen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Lieferung, dem Einbau und der Unterhaltung der Messeinrichtung die Bestimmungen unter Punkt 2.1.2.2. dieser Satzung entsprechend.

Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, den Nachweis nicht führen, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung.

- 2.1.4. Für zulässigerweise eigengeförderte Wassermengen, die von landwirtschaftlichen Betrieben ausschließlich zur Bewässerung ihrer landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke verwendet werden, sind entsprechende Nachweise nach dem vorstehenden Punkt 2.1.3 nicht erforderlich.
- 2.1.5. Bei der Erstellung von Neubauten wird den Anschlussnehmern für die Verwendung von Bauwasser die Schmutzwassergebühr in einer Menge von pauschal 20 cbm Frischwasser nicht berechnet.
- 2.2.1. Der Gebührenberechnung nach § 3 Punkt 1.2 werden die bebaute Grundstücksfläche sowie die befestigte Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, die in die öffentliche Abwasseranlage direkt oder indirekt entwässert wird.  
Berechnungseinheit ist dabei 1 m<sup>2</sup> der bebauten/befestigten Fläche.
- 2.2.2. Bebaute Fläche ist auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik die bebaute Grundfläche eines Grundstücks, einschließlich der Dachüberstände. Die befestigte Fläche wird auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regel der Technik wie folgt definiert:
  - 2.2.2.1. Wasserundurchlässig befestigte Flächen;  
Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine Versickerungsleistung von weniger als 30 % des Bemessungsregens aufweisen.  
Diese Flächen werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage voll berücksichtigt.
  - 2.2.2.2. Teildurchlässig (teilentsiegelte) befestigte Flächen;  
Diese Befestigungsarten weisen eine Versickerungsleistung von dauerhaft 30 – 70 % des Bemessungsregens auf und werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt
  - 2.2.2.3. Wasserdurchlässig befestigte Flächen;  
Hier handelt es sich um Befestigungsarten, die eine dauerhafte Versickerungsleistung von mehr als 70 % des Bemessungsregens aufweisen.  
Diese Flächen werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.
- 2.2.3. Für die Einteilung der befestigten Flächen in die nach Punkt 2.2.2. vorgegebenen 3 Kategorien gelten die nachfolgend genannten Zuordnungskriterien:
  - 2.2.3.1. Gebührengruppe I „schwach versiegelt“;  
Versickerung > 70 %, Gebührenfaktor 0,0 (Versickerungsleistung über die gesamte Fläche von dauerhaft > 0,02 l/(s\*m<sup>2</sup>));

- a) Gründächer;
  - b) Porensteine mit nachweislicher Sickerleistung;
  - c) Schotterrassen, Kies- und Schotterflächen, wassergebundene Decken, usw., als Befestigung mit ausreichender Durchlässigkeit;
  - b) Befestigte Flächen mit einem versickerungsfähigen Flächenanteil von mindestens 11 % und bei Einsatz von aufgeweiteten Fugen eine Fugenbreite von mindestens 2 cm;
- 2.2.3.2. Gebührngruppe II „mitteldicht versiegelt“;  
Versickerung 30 – 70 %, Gebührenfaktor 0,5 ( Versickerungsleistung über die ganze Fläche von dauerhaft  $> 0,009 \text{ l}/(\text{s}\cdot\text{m}^2)$ );
- Befestigte Flächen mit einem versickerungsfähigen Flächenanteil von mindestens 5 % und bei Einsatz von aufgeweiteten Fugen eine Fugenbreite von mindestens 1 cm;
- 2.2.3.3. Gebührngruppe III „dicht versiegelt“;  
Versickerung  $< 30 \%$ , Gebührenfaktor 1,0 (Versickerungsleistung über die gesamte Fläche von dauerhaft  $< 0,009 \text{ l}/(\text{s}\cdot\text{m}^2)$ );
- a) alle Dächer außer Gründächer;
  - b) befestigte Flächen mit einem versickerungsfähigen Flächenanteil von  $< 5 \%$ ;
  - c) befestigte Flächen mit engen Fugen (Fugenbreite  $< 1 \text{ cm}$ );
  - d) befestigte Flächen mit Fugenverguss oder Sperrschicht;
  - e) Asphalt- und Betonflächen;
- 2.2.4. Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage nach § 3 Punkt 1.2. kann auf Antrag erfolgen, wenn gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisbar Niederschlagswasser von den befestigten Flächen ganzjährig nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangt. Dabei muss auf die Belange des Nachbarrechts Rücksicht genommen werden.
- Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich der bebauten Fläche neben einer graphischen Darstellung der Niederschlagswasserableitung auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung, Versiegelung oder sonstigen Ableitung in den Untergrund gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik enthalten.
- Der Antrag auf Befreiung muss bezüglich der befestigten Fläche neben der Darstellung und Erläuterung der gewählten Befestigungsart auch die nachrechenbare Belegung der Versickerung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik enthalten
- 2.2.5. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage wird ab dem 01.01.2010 eine jährliche Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde Weiskirchen erhoben.
- Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

- 2.2.6. Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigung nach der Abwassersatzung erforderlich ist.
- Die geänderte Berechnungsgrundlage wird ab dem 01.01. des Folgejahres gebührenwirksam.
- 2.2.7. Bei Grundstücken, bei denen seitens der Gebührenpflichtigen keine Angaben über das Maß der versiegelten Flächen gemacht werden, ist die Gemeinde Weiskirchen berechtigt, diese versiegelte Fläche anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung zu ermitteln.
- 2.2.8. Werden durch die Flächen im Sinne des § 3 Punkt 1.2. dieser Satzung ausschließlich gemeindliche Abwassereinrichtungen beansprucht (örtliches Abwassersystem), so bleibt bei der Berechnung der Abwassergebühr für diese Flächen der an den Entsorgungsverband Saar (EVS) zu entrichtende Beitrag außer Ansatz, d. h., befestigte Flächen, die an einen reinen Regenwasserkanal angeschlossen sind, werden um den EVS – Regenwasseranteil reduziert.
- 2.2.9. Endet oder ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, so entfällt, mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 01.01. des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.
- 2.2.10. Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen (Regenwassernutzung) ausschließlich zur Gartenbewässerung in ortsfeste Auffangbehälter (z. B. Zisternen) eingeleitet wird, die ihrerseits mittels Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ist auf Antrag von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach § 3 Punkt 1.2. eine Fläche von 5 m<sup>2</sup> pro 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen ab mindestens 1 m<sup>3</sup> Speichervolumen abzuziehen. Abzugsfähig ist jedoch höchstens die tatsächlich an den Auffangbehälter angeschlossene gebührenpflichtige Fläche.
- 2.2.11. Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen (Regenwassernutzung) zu Brauchwasserzwecken in ortsfeste Auffangbehälter (z.B. Zisternen) eingeleitet wird, die mittels Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und gem. § 3 Punkt 2.1.2. dieser Satzung mit einer Schmutzwassergebühr belegt sind, ist auf Antrag von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach § 3 Punkt 1.2. eine Fläche von 1,1 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> genutztem Niederschlagswasser in Abzug zu bringen. Die Menge des als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers ist gem. § 3 Punkt 2.1.2.2. mittels Wassermenge nachzuweisen.
- Für die Anschaffung, den Einbau und die Unterhaltung dieses Wassermessers gelten die Bestimmungen unter Punkt 2.1.2.2. dieser Satzung entsprechend.
- Abzugsfähig ist jedoch höchstens die tatsächlich an den Auffangbehälter angeschlossene, gebührenpflichtige Fläche.
- 2.3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweilige Grundstück betreten, um die Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 4**

### **Höhe der Gebühren**

1. Die Abwassergrundgebühr nach § 3 Punkt 1.0. beträgt 3,-- €/monatlich
2. Die Abwassergebühr beträgt:
  - 2.1. 3,43 €/je m<sup>3</sup> der der Berechnung zugrunde gelegten Wassermenge nach § 3 Punkt 1.1,
  - 2.2.
    - 2.2.1. 0,50 €/m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche nach § 3 Punkt 1.2.;
    - 2.2.2. 0,19 €/m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche nach § 3 Punkt 1.2. i. V. m. § 3 Punkt 2.2.8 dieser Satzung;

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Abwassergebühr beginnt:
  - 1.1. In den Fällen des § 3 Punkt 1.0 und 1.1. dieser Satzung, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist;
  - 1.2. Im Falle des § 3 Punkt 1.2. dieser Satzung mit Beginn des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, in welchem das Grundstück unmittelbar bzw. mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen wird;
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Abwassergebühr endet:
  - 2.1. In den Fällen des § 3 Punkt 1.0. und 1.1. dieser Satzung, sobald das Grundstück nicht mehr an die Abwasseranlage angeschlossen ist;
  - 2.2. Im Falle des § 3 Punkt 1.2. dieser Satzung mit Beginn des Jahres, das auf den Zeitpunkt folgt, in dem der unmittelbare bzw. mittelbare Anschluss entfällt;
3. Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht, so geht die Gebührenpflicht mit dem Rechtsübergang auf die neuen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten über. Die vorstehenden Absätze 1 und 2 sind analog anzuwenden.

## **§ 6**

### **Erhebung der Gebühr**

1. Die Abwassergrundgebühr nach § 4 Punkt 1.0. und die Abwassergebühren nach § 4, Punkt 2.1, Punkt 2.2.1. und Punkt 2.2.2. werden jährlich durch einen Gebührenbescheid des Gemeindeabwasserwerkes erhoben.
2. Die Berechnung der Abwassergrundgebühr und der Abwassergebühren erfolgt nach Maßgabe der für den Erhebungszeitraum festgestellten Bemessungsgrundlagen.
3. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Zahlungspflicht während des Kalenderjahres bei der Abwassergrundgebühr

nach § 4 Punkt 1. und der Abwassergebühr nach § 4 Punkt 2.1. der Restteil des Jahres.

4. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
5. Bis zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen werden Abschlagszahlungen auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Gebühren gemäß § 4 Punkt 1., Punkt 2.1., Punkt 2.2.1. sowie Punkt 2.2.2. berechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen kann die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Abschlagszahlungen geschätzt werden.
6. Die Abschlagszahlungen sind mit je 1/6 des festgesetzten Betrages zum  
15.02.,  
15.03.,  
15.05.,  
15.07.,  
15.09. sowie  
15.11.  
fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
7. Die endgültige Festsetzung der Abwassergebühren nach § 4 Punkt 1. und 2.1. erfolgt, sobald die maßgebenden Berechnungsgrundlagen festgestellt sind, spätestens jedoch mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr.
8. Überzahlungen werden mit den Abschlagszahlungen für das laufende Jahr verrechnet, hinausgehende Beträge werden erstattet.  
  
Nachzuzahlende Beträge sind innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an gerechnet, fällig und zahlbar.

## **§ 7**

### **Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen, Grundstücksanschlussstellen bzw. Zähleinrichtungen**

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung, einer Grundstücksanschlussstelle bzw. einer Messeinrichtung an die Abwasseranlage ist in Anwendung der Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung sowie den Bestimmungen dieser Gebührensatzung in der tatsächlich entstandenen Höhe an die Gemeinde Weiskirchen zu erstatten.  
  
Hinsichtlich der Messeinrichtung ist auf die Bestimmungen in § 3 Punkt 2.1.2.2., hier insbesondere die Abrechnung des Verwaltungsaufwandes, zu verweisen, welche ergänzend Anwendung finden.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, der Grundstücksan-

schlussstelle bzw. der Messeinrichtung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

- 3.1. Erstattungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Grundstücksanschlussleitung, die Grundstücksanschlussstelle bzw. die Messeinrichtung verlegt sind.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.

Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 3.2. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, eine Grundstücksanschlussstelle bzw. eine Messvorrichtung, so ist für Teile der v. g. Einrichtungen, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, alleine der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes erstattungspflichtig.

Soweit diese v. g. Einrichtungen mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke gemeinsam erstattungspflichtig.

Sie haften als Gesamtschuldner.

4. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 8

### **Kostenerstattung für das Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen des in abflusslosen Gruben und zulässigen Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und gesammelten Abwassers**

1. Der Aufwand für das Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen des in abflusslosen Gruben und zulässigen Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und gesammelten Abwassers ist in Anwendung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung in der tatsächlichen Höhe an die Gemeinde Weiskirchen zu erstatten.

2. Der Erstattungsanspruch entsteht zum Zeitpunkt des Aufnehmens, Abfahrens und Entsorgens der Schlämme und des aus abflusslosen Gruben und zulässigen Hauskläranlagen anfallenden Abwassers.

3. Erstattungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Schlämme bzw. das Abwasser aufgenommen werden.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.

Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 9

## **Zwangmaßnahmen, Straf- und Bußgeldvorschriften**

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2011 (Amtsbl. I S. 350), in der jeweils gültigen Fassung.
2. Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 10**

#### **Rechtsmittel**

Gegen belastende Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S.558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2008 S. 278) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vom 18.10.2012 außer Kraft.

Weiskirchen, den 11. Dezember 2014

Der Bürgermeister

Werner Hero,  
- Dipl. Ing.-